



Amtsblatt



als amtliches Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Jahrgang 22

- Mittwoch, den 28. Juni 2017

Nr. 6

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de
Tel. 036964 880
Fax: 036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat
von 17:30 bis 18:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag
erreichbar unter der
Rufnummer: 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
Polizeihauptmeister Jörg Rotermund
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
036964 83623
Ruf:
Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
03695 /5510
Ruf
Polizei-Notruf: 110

Offener Brief der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

TenneT TSO GmbH
Transnet BW GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Dermbach, d. 12.06.2017

Erklärung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach hinsichtlich des beantragten Vorhabens des SuedLink im Abschnitt D

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach besteht aus den Mitgliedsgemeinden Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Weilar, Wiesenthal und Zella/Rhön. Die Mitgliedsgemeinden entsenden ihre Vertreter in die Gemeinschaftsversammlung der VG Dermbach.

In der letzten Sitzung des Gremiums (01.06.2017) haben sich die Versammlungsmitglieder mit der Planung des Projektes Siedlung und im Besonderen mit der Korridor- und Trassenführung beschäftigt, die einige unserer Mitgliedsgemeinden direkt berühren wird und möchten hiermit, auf die aus ihrer Sicht vorhandenen Planungs- und Abwägungsdefizite hinweisen.

Durch die fehlenden belastbaren Angaben zu den Auswirkungen derartiger Erdkabel auf die Lebensqualität und die Gesundheit der im Umfeld lebenden Menschen, sehen wir den Schutz der Menschen und ihrer Gesundheit nicht hinreichend berücksichtigt. So werden Aussagen zu verbindlich festgelegten Abstandsregelungen zu Siedlungsbereichen vermisst (geplante Querung in der Ortslage Urnshausen / Trassenkorridorsegment 96), wobei der Grundsatz gelten muss, dass geplante Trassen generell nur durch möglichst gering besiedelten Raum verlaufen dürfen.

In der Planung des Trassenverlaufes ist ebenso den schützenswerten Belangen der vorhandenen biologischen Vielfalt mit ihren Tieren und Pflanzen die notwendige Beachtung zu schenken. Das von der UNESCO ausgewiesene Biophärenreservat Rhön und die strikte Einhaltung der Vorgaben der Biosphärenreservatsverordnung Rhön (ThürBR-VO Rhön) spielen hierbei eine wesentliche Rolle.

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben und die Bestimmungen der ThürBR-VO Rhön für die nördlich von Dermbach am Berg „Bai-er“ gelegene Entwicklungs- und Pflegezone, für die südlich von Urnshausen bestehende Kernzone „Horn“, für die Pflegezone „Horn mit Kahlköpfchen“ und für die seit 1940 unter Naturschutz gestellte „Bernshäuser Kutte“ sind bei der Planung zu beachten

und müssen zum Schutz von Fauna und Flora zwingend und ohne Abstriche eingehalten werden.

Die geplante Führung des Trassenkorridorsegmentes Nr.: 96 ist nachdrücklich zu hinterfragen, da sich zwischen Völkershäusern und Stadtlengsfeld / Hohenwart große Waldbereiche befinden (Pflegezone BR Rhön, Totalreservat), die von diesem Korridor durchzogen werden.

Besorgnis erregt ebenso die zerschneidende Wirkung für alle betroffenen Waldbereiche aufgrund der von Gehölzen freizuhaltenden Zone links und rechts der zu verlegenden Erdkabeltrasse. Die einhergehende Schaffung unnatürlicher Barrieren und die daraus erwachsenden Auswirkungen einer zu erwartenden Populationsisolation für alle betreffenden Waldtierarten, sind als folgenschwer zu betrachten.

Bei Realisierung des geplanten Trassenverlaufes im Bereich 96 wären große Nutztierhaltungen mit teilweise mehreren Hundert Rindern und Schafen betroffen. Es besteht die Befürchtung, dass trotz der Einhaltung von rechtlich vorgeschriebenen Abständen bestehende Weideflächen sowie Zufahrts- und Treibwege beeinträchtigt oder nicht mehr nutzbar sein werden.

Geologie, Bodenverhältnisse und Erosionsgefahr verdienen bei der Planung und Festlegung der Korridore eine besondere Betrachtung. Im Fall der Nutzung des Trassenabschnitts 96 müsste sichergestellt sein, dass die Leitungen zwingend gegen Schäden durch Setzungen des Bodens abgesichert werden. Vorhandene Bergbaurelikte, wie das ehem. Hornkammrevier – ein Altbergbaurevier am Westhang des Hornkamms - und das Vorhandensein mehrerer Hausmüllablagerungen im geplanten Trassenverlauf (u. a. in den Ortslagen von Stadtlengsfeld / Hohenwart und Urnshausen) geben gleichfalls Bedenken auf. Höchste Erosionsgefährdung gilt westlich der Hohenwart und am Osthang des Baiers bis zur ehemaligen Bahnlinie im Feldatal sowie westlich der Felda bis nach Bernshausen. Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sei auf die besonderen hydrologischen Gegebenheiten der Bernshäuser Kutte und auf den Grundwasserstand im Feldatal hinzuweisen.

Ein weiterer Faktor für die Betrachtungen der SuedLink Planung sind der Schutz der Landschaft und der damit verbundene Erholungswert für alle Einheimische und die Gäste unserer Region. Das von den Vulkankuppen geprägte Landschaftsbild der Vorderrhön ist eine wesentliche und entscheidende Voraussetzung für den Ausbau und den Erfolg des Tourismus in unseren Mitgliedsgemeinden und muss auf der Basis des Landesentwicklungsplanes (LEP) in seinem gesamtheitlichen Bestand gesichert und geschützt bleiben. Laut Planung soll der Trassenabschnitt 96 südlich von Stadtlengsfeld das Biosphärenreservat Rhön queren. Hier wird besonders eine schwere Beeinträchtigung der Erholungslandschaft zwischen Urnshausen und Roßdorf und die drohende Gefährdung kleingliedriger Betriebe des rhöntypischen Hotel- und Gastgewebes gesehen, die sich in den vergangenen Jahren mit hohem unternehmerischem Risiko ihre Unternehmen aufgebaut haben und für die Menschen ihre aktivtouristischen Erholungs- und Naturerlebnisangebote gestalten. In Kenntnis der Stellungnahme des Landratsamtes Wartburgkreis vom 01.06.2017 für die beantragten Vorhaben des Suedlink in den Abschnitten C und D möchten die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erklären, dass sie die Bedenken des Landkreises teilen und die Stellungnahme vollinhaltlich unterstützen.

Im Namen der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach am 01.06.2017

Beschluss-Nr. 2017/II/I

Die Gemeinschaftsversammlung bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 02.03.2017

Abstimmung: 16 Ja/0 Nein /2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 2017/II/II

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, dem Dipl.-Ing.-Büro Willi Bock, Friedhofstraße 13 in Unterbreizbach, gemäß dem Honorarangebot vom 22.12.2016 den Auftrag für die elektrotechnischen Planungsleistungen zur brandschutztechnischen Sanierung des Verwaltungsgebäudes der VG Dermbach mit der Honorarsumme von 17.299,35 € brutto, zu erteilen.

Abstimmung: 18 Ja /0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2017/II/III

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, dem Büro für Bauplanung & Architektur Kraus GbR, Geisaer Str. 20 in Dermbach, gemäß dem Honorarangebot vom 15.05.2017 den Auftrag für die Objektplanung, Leistungsbild Gebäude, zur brandschutztechnischen Sanierung des Verwaltungsgebäudes der VG-Dermbach mit der Honorarsumme von 19.517,82 €, zu erteilen.

Abstimmung: 18 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Gorecki

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Brunnhartshausen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen am 24.02.2017

Beschluss-Nr. 2017/06/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll der Sitzung vom 24.02.2017.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2017/06/02

Der Gemeinderat beschließt die Finanzierung und Realisierung der Wegeinstandsetzung „Dermbacher Weg“ in Föhlritz mit einem Betrag von 6.950 € aus der zweckgebundenen Spende/Zuwendung der Jagdgenossenschaft Föhlritz/Steinberg.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 2017/06/03

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistungen zur Instandsetzung des Weges „Dermbacher Weg“ auf einer Länge von ca. 450 m an die Firma Erdbewegung-Wegebau-Transport Reimund Hopf, Dorfblick 3 in 36466 Langenfeld.

Die Auftragssumme beträgt 6.919,85 €.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Gerstung

Bürgermeister

Gemeinde Dermbach

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung *) von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Dermbach

Gemarkung: Dermbach

Flur 1,

Flurstücke: 1, 22, 23, 24, 25, 27/1, 28, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 198/6, 198/14, 199, 200/1, 203, 205/1, 205/2, 205/3, 207, 208, 209, 209/1, 210, 212, 226, 227, 238/2, 238/3, 239/3, 239/4, 240/2, 240/4, 241/3, 244, 245/1, 245/2, 245/3, 247/2, 248/2, 249/1, 249/2, 249/3, 250, 251, 252/6, 252/9, 252/15, 252/18, 252/19, 252/20, 252/21, 252/23, 252/25, 252/29, 252/30, 1497, 1504/1, 1504/2, 1507

Flur 2,
Flurstücke: 311/2, 312/1, 313/23, 329
Flur 9,
Flurstücke: 1422/2, 1422/3, 1424/7, 1424/14, 1426/1, 1427,
1450/4, 1586, 1708/1, 1708/2

wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 10.07.2017 bis 11.08.2017

in der Zeit von

Mo. bis Do. 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

im Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Gotha

Schloßberg 1 99867 Gotha

eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben.

Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Katasterbereich Gotha

Schloßberg 1 99867 Gotha

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gotha, 09.06.2017

Im Auftrag

Dirk Mesch

Leiter Katasterbereich Gotha

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 31.05.2017

Beschluss-Nr. 17/03/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2017.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 4 Enthaltungen

Der Gemeinderat wurde über den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2016 in Kenntnis gesetzt.

Beschluss-Nr. 17/03/02

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistungen zur Dämmung des Dachgeschosses im Schloss Dermbach an die Zimmereifirma Lorey OHG, Untere Röde 3 in Dermbach. Die Auftragssumme beträgt 20.804,06 € brutto. Das Angebot erscheint in Bezug auf Leistung und Preis als das annehmbarste Angebot für die Gemeinde Dermbach.

Abstimmung: 11 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/03/03

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Liefer- und Montageleistung für die Fertigstellung der Straßenbeleuchtung im „Heckerstieg“ an die Überlandwerk Rhön GmbH, Sondheimer Straße 5 in 97638 Mellrichstadt. Die Auftragssumme beträgt 5.379,76 € brutto.

Abstimmung: 11 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/03/04

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe für die technische Planung beim Projekt Breitbandausbau (HH-Stelle 2.761001.94000) von 21.000,00 €. Die Finanzierung erfolgt

u.a. durch die nicht geplante anteilige Förderung von 14.865,00 € in der Haushaltsstelle 2.761001.36100. Der verbleibende Eigenanteil von 6.135,00 € wird aus der Zuführung an die Allgemeine Rücklage (HH-Stelle 2.910001.91000) in gleicher Höhe finanziert.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 17/03/05

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe (HH-Stelle 1.761000.65500) für eine juristische Unterstützung und Beratung im Vergabeprozess und der Vertragsgestaltung zum Breitbandausbau von 15.000,00 €. Die Finanzierung erfolgt u.a. durch die nicht geplante anteilige Förderung von 10.135,00 € in der Haushaltsstelle 1.761000.17100. Der verbleibende Eigenanteil von 4.865,00 € wird aus zusätzlichen Gewerbesteuererträgen (HH-Stelle 1.900000.00300) in gleicher Höhe finanziert.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 17/03/06

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Weiter-/Fortführung der technischen Verfahrensbegleitung zur Netzausbauabschreibung im Zuge Breitbandausbaus der Projektgruppe Dermbach gemäß dem Angebot vom 05.05.2017 an die Firma IBZ Neubauer GmbH & Co.KG, Am Waldstadion 3 in 07937 Zeulenroda-Triebes zu erteilen. Die Auftragssumme beträgt 21.896,00 € brutto.

Abstimmung: 11 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/03/07

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe für den Bereich Verzinsung von Steuererstattungen bei der HH-Stelle 1.900000.84500 von 7.990,00 €.

Die Finanzierung erfolgt durch zusätzlicher Gewerbesteuererträge in gleicher Höhe in der Haushaltsstelle 1.900000.00300 (Planansatz 2017 = 1.125.800 €).

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/03/08

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe für den Bereich Elektroenergie Schwimmbad Dermbach bei der HH-Stelle 1.571000.54400 von 7.310,62 €. Die Finanzierung erfolgt durch zusätzlicher Gewerbesteuererträge in gleicher Höhe in der Haushaltsstelle 1.900000.00300 (Planansatz 2017 = 1.125.800 €).

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 17/03/09

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe für den Bereich Kreisumlage bei der HH-Stelle 1.900000.83200 von 5.350,00 €. Die Finanzierung erfolgt durch zusätzlicher Gewerbesteuererträge in gleicher Höhe in der Haushaltsstelle 1.900000.00300 (Planansatz 2017 = 1.125 €).

Abstimmung: 12 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Hugk

Bürgermeister

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Oechsen am 30.05.2017

Beschluss-Nr. 01/30/05/17

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 02.05.2017.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Dem Gemeinderat wurde der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2016 zur Kenntnis gegeben.

Beschluss-Nr. 02/30/05/17

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Ausbau der Straße am Brauhaus, anteilig Los 0 Baustelleneinrichtung/Verkehrssicherung und Los 1 Straßenausbauleistung

gen an die Firma Giebel Hoch- und Tiefbau AG, Im Leibolzgraben 12 in 36132 Eiterfeld. Die Vergabesumme für die Gemeinde beträgt 301.959,60 € brutto inklusive 0,75 % Nachlass. Das Angebot erscheint unter Berücksichtigung aller technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte als das annehmbarste Angebot für die Gemeinde Oechsen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/30/05/17

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Lieferleistungen für die Beschaffung des Materials zur Erneuerung der Zaunanlage am öffentlichen Spielplatz in Oechsen an die Raiiffeisen Waren GmbH, Baustoff-Niederlassung Geisa. Die Auftragssumme beträgt 5.386,65 € brutto.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 04/30/05/17

Der Gemeinderat beschließt, den Änderungs- und Verlängerungsvertrag zum Jagdpachtvertrag über den Eigenjagdbezirk Oechsen.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Bleisteiner

Bürgermeister

Stadt Stadtlengsfeld

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauwesen, Umwelt und Natur der Stadt Stadtlengsfeld am 14.06.2017

Beschluss-Nr. X/2017

Der Bauausschuss bestätigt und beschließt das Protokoll zur Sitzung vom 20.04.2017.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Pempel

Bürgermeister

Gemeinde Urnshausen

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung und der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach für die Mitgliedsgemeinde Urnshausen

Gemarkung: Urnshausen

Flur: 1 // 8

Flurstück: 105 (Flur 1), 1124 (Flur 8), 1126/1 (Flur 8), 1141/1 (Flur 8)

wurde eine

- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **05.07.2017** bis **02.08.2017**
in der Zeit von **07:30** bis **16:15 Uhr**

in den Räumen der Vermessungsstelle
Dipl.-Ing. Jan Hörschelmann, ÖbVI,
Näherstiller Str. 7b, 98574 Schmalkalden,
Tel. 03683 / 600518
eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle **Jan Hörschelmann, Näherstiller Str. 7b, 98574 Schmalkalden,** Tel. 03683 / 600518, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Schmalkalden, 06.06.2017



Unterschrift

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Urnshausen am 01.06.2017

Beschluss-Nr. 01/01/06/17

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 09.02.2017.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/01/06/17

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung die Haushaltssatzung 2017.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/01/06/17

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung den Finanzplan 2017.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen

Seifert

Bürgermeister

Gemeinde Weilar

- Haushaltssatzung der Gemeinde Weilar für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 150) erlässt die Gemeinde Weilar folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.025.800 €
-----------------------------------	-------------

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	230.325 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 583.325 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

- (1) Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.
 (2) Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 Abs. 1 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 2.500 € festgesetzt.
 (3) Die Erheblichkeitsgrenze nach § 60 Abs. 2 ThürKO zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft

Weilar, den 08.06.2017

H. Fey

Bürgermeister

(Siegel)

Der Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Weilar liegt der Bescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis vom 01.06.2017 zugrunde.

Dieser hat den folgenden Wortlaut:

Aufgrund Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91,95) ergeht folgender

Bescheid

- Von den in Haushaltssatzung 2017 getroffenen Festsetzungen werden die auf 583.325 EUR (Gesamtbetrag) festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.
- Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Finanzplan der Gemeinde Weilar für das Jahr 2017 liegt in der Zeit vom 29.06. bis 13.07.2017 während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres (nach § 80 Abs. 3 Satz 1) zu den o.g. Zeiten Einsicht genommen werden.

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Wiesenthal

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Wiesenthal am 14.06.2017

Beschluss-Nr. 01/14/06/17

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 15.12.2016.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 02/14/06/17

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 03/14/06/17

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wiesenthal. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wiesenthal vom 22.11.2013 außer Kraft gesetzt.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 04/14/06/17

Der Gemeinderat beschließt die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Verpflegung (Verpflegungsentgeltverordnung) in der kommunalen Kindereinrichtung der Gemeinde Wiesenthal.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 05/14/06/17

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wiesenthal. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Wiesenthal vom 22.11.2013 außer Kraft gesetzt.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 06/14/06/17

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenthal.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 07/14/06/17

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wiesenthal.

Abstimmung: 6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 08/14/06/17

Der Gemeinderat beschließt dem Wirtschaftsplan vom 29.11.2016, des Thüringer Forstamtes Kaltennordheim, für das Revier Ibengarten, zuzustimmen.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 09/14/06/17

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2017.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Beschluss-Nr. 10/14/06/17

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2017.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltung

Hollenbach

Bürgermeister

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 17.07.2017

Nächster Erscheinungstermin

Mittwoch, den 26.07.2017

Gemeinde Zella/Rhön

Bekanntmachung zur Festsetzung des Termins für die Wahl eines Bürgermeisters / einer Bürgermeisterin in der Gemeinde Zella/Rhön

Mit Bescheid des Landratsamtes Wartburgkreis / Kommunalaufsicht vom 15.06.2017 - Az.: 17 093 S 130-778716 (Mö) - wurde der Termin für die Wahl eines ehrenamtlichen Bürgermeisters / einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Zella/Rhön auf Sonntag, den 27. August 2017 festgesetzt.

Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am 10. September 2017 statt.

Der Rechtsbehelfsverzicht wurde erklärt.

Schumann

Beigeordneter

- Wahlbekanntmachung Nr. 01/2017

zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Zella/Rhön am 27. August 2017

1.

In der Gemeinde Zella/Rhön wird am 27. August 2017 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland, Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24

Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind insgesamt 30 Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Ein-

richtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen.

Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreises, oder im Gemeinderat der Gemeinde Zella/Rhön vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind insgesamt 24 Unterschriften.

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden vertreten waren.

3.1.

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Wartburgkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemein-

schaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 in 36466 Dermbach bis zum **24. Juli 2017** (34. Tag vor der Wahl), ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, in 36466 Dermbach

- Montag und Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach, Raum 335 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben.

Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4.

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3. gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **14. Juli 2017** (44. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1 in 36466 Dermbach einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **14. Juli 2017** (44. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am **24. Juli 2017** (34. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr behoben sein.

Am **25. Juli 2017 um 19:00 Uhr** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Zella/Rhön im Versammlungsraum der Gemeinde Zella/Rhön in Zella/Rhön, Goethestraße 1 (Propstei) zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die

Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schäfer

Gemeindegewahlleiter

Erreichbarkeit

Postalisch: VG Dermbach, Hinter dem Schloß 1,
36466 Dermbach

Ruf-Nr.: 036964 / 8835; Fax-Nr.: 036964 / 8855

E-Mailadresse: ordnung@vgs-dermbach.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhardtshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella/Rhön

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1,
36466 Dermbach

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1,
36466 Dermbach

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Dermbach



Die Reformation am seidenen Faden Schauspiel von Dr. Axel Weiß

Das Sommertheater Rohr nimmt sich mit dem Theaterstück „Fatale Lust — Die Reformation am seidenen Faden“ dem 500. Jubiläum der Reformation an Direkt, unverblümt und sprachgewaltig jedoch wissenschaftlich unterlegt, soll es zugehen. Allerdings wird nicht Luther im Mittelpunkt stehen, sondern der Landgraf Philipp von Hessen (1504 bis 1567). „Der gilt einerseits als einer der bedeutendsten Landesfürsten und politischen Führer zu seiner Zeit und als einer der Hauptmänner der Reformation, aber auch andererseits auch als einer, der durch seine Sex-Sucht die Reformation in Gefahr brachte“, erklärt der Autor. Quasi am seidenen Faden habe die Reformation damals gehangen.